

In s t r u c t i o n

für

Portiere, Thürsteher

und

Thorwächter

auf der k. k.

südlichen Staats-Eisenbahn.

I n s t r u c t i o n

für

Portiere, Thürsteher

und

Thormächter

auf der k. k.

südlichen Staats-Eisenbahn.

45292



§. 1.

Vorgesetzte dieser Individuen sind:

Der Ingenieur = Assistent.

„ Ingenieur.

„ Ober = Ingenieur.

Die Direktion.

§. 2.

Die Portiere, Thürsteher und Thorwächter erhalten alle nebst der gegenwärtigen Instruction nothwendig werdenden Weisungen in der Regel mündlich durch ihren Vorgesetzten, und sie haben diesem ebenfalls mündlich über alle Vorkommenheiten zu berichten.

Sie werden übrigens in dem ihnen zugewiesenen Dienste auch den Weisungen der betreffenden Expedit-Beamten Folge zu leisten haben, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Ordnung außergewöhnliche Anordnungen zu treffen für nöthig finden.

§. 3.

Die Portiere und Thürsteher werden entweder bei den Zugängen von der Kasse zu den Wartelokalitäten, bei den Eingängen in die Wartelokalitäten, oder bei den Ausgängen aus dem Bahnhofe und aus den Lokalitäten des Aufnahmsgebäudes zur Bahn, und die Thorwächter bei

den Zu- und Abfahrtsthoren des Bahnhofes aufgestellt.

Auf kleinen Stationen verrichtet in der Regel ein und dasselbe Individuum den Dienst des Portiers und des Thürstehers.

Die Zeit der Dienstleistung ist je nach dem Verkehre der Züge verschieden, und sie wird jedem Individuum durch den technischen Beamten bekannt gemacht.

Der Dienst ist stets in der vorgeschriebenen Dienstkleidung zu verrichten.

§. 4.

Die Portiere haben täglich früh den Eingang in die Stationsgebäude zu öffnen und Abends sorgfältig zu schließen; das Eröffnen in der Frühe muß wenigstens eine Stunde vor der zur Abfahrt des ersten Personenzuges bestimmten Zeit und das Verschließen am Abende darf erst nach dem Eintreffen des letzten Zuges, und nachdem alle Reisenden den Bahnhof verlassen haben, geschehen.

Das Eröffnen der Zugänge in die Wartesäle muß ebenfalls wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt des ersten Zuges geschehen, und diese dürfen erst nach der Abfahrt des letzten Zuges wieder geschlossen werden. Auf solchen Stationen jedoch, mit welchen Postverbindungen bestehen, sind die Wartesäle mit Rücksicht auf die Ankunft der Postpassagiere auch noch früher zu öffnen.

§. 5.

Die Portiere und Thürsteher haben sich mit den Verticlichkeiten und Verhältnissen des Aufnahmsgebäudes, mit der Ordnung bei der Fahrkarten-Ausgabe und Gepäckauf-

nahme, so wie mit dem festgesetzten Verkehre der Züge gehörig bekannt zu machen, um Jedermann über gestellte Fragen gründliche Auskunft geben zu können, oder dorthin anzuweisen, wo über Gegenstände, die ihnen nicht bekannt sind, Auskunft eingeholt werden kann. Sie haben darüber zu wachen, daß bei einem Andränge von Reisenden bei den Kassen und in den Versammlungsräumen keine Unordnung entstehe, und haben Individuen, welche hiezu offenbaren Anlaß geben, mit möglichster Schonung zur Ordnung zu verweisen. Sie haben durch stete Aufmerksamkeit zu verhindern, daß Personen sich einfänden, die nicht die Absicht haben, die Bahn zu benützen, sondern vielmehr und insbesondere bei großem Andränge, eine Gelegenheit suchen, unredliche Handlungen zu verüben.

§. 6.

Die Portiere und Thürsteher haben darüber zu wachen, daß außer dem Personale der Bahnanstalt Niemand auf den Bahnhof gelassen werde, der nicht mit einem richtigen Fahrbillet oder mit einer Eintrittskarte versehen ist.

Sie haben sich täglich früh bei der Eröffnung der Kasse an den Expedit-Beamten zu wenden, welcher ihnen das für diesen Tag auf die Fahrkarten zu drückende Kontrollzeichen bekannt geben wird.

Sie haben sich sonach von den, den Eintritt in die Wartesäle oder den Austritt auf den Bahnhof verlangenden Personen die Fahrkarten oder Eintrittskarten vorzeigen zu lassen, um bei ersteren zu untersuchen, ob das Kontrollzeichen, so wie Tag und Stunde der Fahrt in

Ordnung seien, und wenn dieß der Fall ist, den Coupon abzureißen und den Eintritt in die Wartelokalitäten oder den Austritt auf den Bahnhof zu gestatten.

Die Eintrittskarten sind, wenn sie nicht für längere Zeit gültig sind, abzunehmen, einzureißen, und an das Hauptexpedit abzuführen.

Sie haben sich mit jenen Bestimmungen genau bekannt zu machen, welche vorschreiben, was für Sachen von den Passagieren unter eigener Aufsicht mit in den Wagen genommen werden dürfen, so wie mit jenen, welche die Mitnahme von Kindern und Hunden gestatten oder verbiethen, und sie haben, wenn sie bemerken, daß in diesen Beziehungen gegen die bestehende Vorschrift gehandelt würde, die Parteien aufzufordern, sich nach den Vorschriften zu benehmen.

Personen ohne, oder mit bereits verfallenen, oder mit falschen Eintrittskarten, sind anständig zurückzuweisen, beim Vorkommen falscher Fahrkarten aber ist sogleich der Inhaber zu dem Expeditbeamten zu führen, welcher das Weitere verfügen wird.

§. 7.

Die Portiere und Thürsteher haben darüber zu wachen, daß das Tabakrauchen an Orten, wo es nicht gestattet ist, unterlassen werde, und sie haben betrunkene, oder sich sonst unanständig betragende Personen, wo möglich und ohne Aufsehen zu beseitigen; eben so haben sie darüber zu wachen, daß an dem Eigenthume der Bahn-Anstalt Nichts beschädiget werde. Können sie derlei Vorkommenheiten nicht verhindern, so haben sie hierüber dem technischen

Beamten ungesäumt die Anzeige zu machen, welcher sonach das Weitere verfügen wird.

§. 8.

Beim ersten Glockenzeichen, da, wo deren mehrere gegeben werden, — oder auf das Zeichen der Ankunft eines Zuges auf Zwischenstationen, sind die Ausgänge auf den Bahnhof zu öffnen, und beim Austritte den Reisenden die Fahrkarten nach Vorschrift zu revidiren und zu markiren, wenn dies nicht schon vor dem Eintritte in die Wartelokalitäten geschehen wäre.

Um diese Zeit darf ohne Bewilligung der technischen Beamten Niemand auf den Bahnhof gelassen werden.

§. 9.

Die Portiere und Thürsteher haben die Reinhaltung der Wartesäle und ihrer Einrichtung, der Borräume, Stiegen, Gänge, dann der Aborte zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Säle, Stiegen, Gänge, Borräume und Kasselokalitäten zur gehörigen Zeit beleuchtet und die Säle und Kassezimmer in der Winterszeit gehörig beheizt werden. Sie haben in der Zwischenzeit, wo keine Züge abgehen, die Säle zu lüften, und darauf zu sehen, daß die Beleuchtungsapparate in Ordnung sind.

Auch obliegt ihnen, dafür zu sorgen, daß alle den Bahnbetrieb betreffenden Kundmachungen gehörigen Orts angeheftet und davon Nichts beschädigt werde oder abhanden komme, und daß in unvermeidlichen Fällen beschädigte oder abhanden gekommene Kundmachungen ersetzt werden.

§. 10.

Alle Gegenstände, welche von den Reisenden bei den Kassen oder in den Wartesälen oder Vorräumen vergessen werden, müssen sogleich nach Statt gehabtem Auffinden unter Angabe des Ortes, wo sie gefunden wurden, dem betreffenden Expeditis-Beamten zur Verwahrung übergeben werden.

§. 11.

Bei Ankunft der Züge haben die Portiere und Thürsteher darauf zu sehen, daß die Reisenden nicht ohne Noth auf dem Bahnhofe verweilen, sondern denselben sogleich oder sobald ihnen ihr Gepäck ausgefolgt ist, auf dem vorgeschriebenen Wege verlassen.

§. 12.

Werden den Portieren Schlüssel zu den Lokalitäten des Gebäudes zur Aufbewahrung übergeben, so haben sie diese wohl zu verwahren und dieselben nur denjenigen Personen, von denen sie ihnen übergeben wurden, oder denjenigen, welche dieselben zu Diensteszwecken nöthig haben, auszufolgen.

Werden ihnen Posten aufgegeben, so haben sie selbe pünktlich zu gehöriger Zeit und gehörigen Orts auszurichten; sie dürfen jedoch ohne Vorwissen des technischen Beamten keine solchen annehmen, deren Besorgung eine Unterbrechung der ihnen zugewiesenen Aufsicht nöthig macht.

Während der Nacht müssen sie, wenn Einlaß gefordert wird, jedesmal das Hausthor öffnen.

Der Einlaß darf jedoch nur denjenigen gestattet

werden, welche am Bahnhofe wohnen, oder welche zu irgend einer Verrichtung im Dienste zu außergewöhnlicher Zeit erscheinen müssen.

Unbekannten Personen ist der Eintritt nur dann zu gestatten, wenn sie den Zweck oder die Veranlassung hiezu angeben, und diese Erklärung dem Portier als genügend erscheint; in diesem Falle hat der Portier die fremden Personen bis dahin zu begleiten, wo sie weiteren Einlaß suchen und finden; im entgegengesetzten Falle wäre der Unbekannte wieder aus dem Hause zu weisen.

Der Portier hat sich vor der Thorsperre täglich zu überzeugen, daß die Nachtwächter auf ihren Posten sind.

§. 13.

Die Thorwächter haben während der ganzen Zeit, in welcher in den Magazinen manipulirt wird, und Züge abgehen oder ankommen, auf ihren Posten zu sein und müssen, selbst wenn es nicht nöthig ist, die Zu- oder Abfahrtsthore offen zu erhalten, stets sogleich bei der Hand sein, um dieselben erforderlichen Falls zu öffnen.

In Bezug auf den Einlaß von Personen wird zu beobachten sein, daß durch diese Thore nur solche Personen passiren, die Fuhrwerke oder überhaupt aufzugebende oder abzuholende Sachen begleiten, oder sonst ein Geschäft in den Magazinen zu verrichten haben; die Thorwächter haben sich daher zu überzeugen, ob diejenigen, die unter Berufung auf eine Verrichtung in den Magazinen oder sonstigen Amtslokalitäten den Einlaß fordern, sich auch wirklich dahin verfügen, wohin sie zu gehen angaben, widrigens dieselben zurückzuweisen wären.

Nach Ablauf der Zeit, während welcher die Thore offen gehalten werden müssen, ist der sichere Verschluss derselben durch das Schloß zu bewirken.

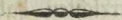
Wird den Thorwächtern auch die Eröffnung der Thore zur Nachtzeit zur Pflicht gemacht, so haben sie sich hiebei nach der im §. 12. gegebenen Vorschrift zu benehmen.

§. 14.

Sowohl die Portiere als die Thorwächter haben die Verpflichtung, zu verhindern, daß Verschleppungen des Eigenthumes der Bahnanstalt oder fremden Eigenthumes Statt finden; sie sind daher gehalten, die Bahnhofsarbeiter, welche sich von den Manipulationsräumen und aus dem Bahnhofe entfernen und etwas bei sich tragen, zu untersuchen, und wenn sie bei diesen Gegenstände finden, welche sie für entwendet halten, zum technischen Beamten zu führen, welcher sonach die weitere Untersuchung vornimmt.

Diese Vorsicht ist auch anzuwenden, wenn fremde Personen einen begründeten Verdacht erregen; bei deren Anhaltung ist jedoch mit der größten Besonnenheit und unter Beobachtung des größten Anstandes und mit Vermeidung jedes Aufsehens vorzugehen.

Wien am 30. November 1845.



A n h a n g.

I.

Name

Geburtsort

Geburtsjahr

Wohnort

II.

Bedienstung

III.

Dienstkleidung

IV.

Löhnung

